

Neunte Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 14. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 295 / Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel I der achte Ordnung zur Änderung der Berufsordnung vom 14. Oktober 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 1057 / Nr. 151) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 10 Satz 1 wird die Paragraphenbezeichnung „11c“ ersetzt durch „11b“.
2. In § 4 Absatz 10 Satz 3 wird die Paragraphenbezeichnung „11c“ ersetzt durch „11b“.
3. In § 4a Absatz 2 werden nach Satz 7 die neuen Sätze 8 bis 14 angefügt:

„⁸Die Sitzungen der Berufungskommission finden grundsätzlich in physischer Anwesenheit statt. ⁹Für den Fall einer begründeten physischen Abwesenheit von Mitgliedern kann die Möglichkeit eröffnet werden, an der Sitzung, inklusive der Vorträge nach § 5 Absatz 3, per Videokonferenz teilzunehmen.

¹⁰Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber den Vorstellungstermin nach § 5 Absatz 3 vor Ort aufgrund besonderer Umstände nicht wahrnehmen kann, besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls die Probelehrveranstaltung sowie den Vortrag und das Gespräch mit der Berufungskommission im Wege der Videokonferenz durchzuführen. ¹¹In den Ausnahmefällen der Sätze 9 und 10 trifft die Dekanin beziehungsweise der Dekan die Entscheidung. ¹²Auch in diesen Fällen muss die Chancengleichheit aller Bewerberinnen und Bewerber gewährleistet sein. ¹³Geheime

Abstimmungen im Rahmen einer Videokonferenz sind durch geeignete und an der Universität Duisburg-Essen zugelassene technische Möglichkeiten durchzuführen. ¹⁴Ein Speichern der Videokonferenz ist nicht zulässig.“

4. In § 12 Absatz 6 werden die Worte „Satz 3“ gestrichen.
5. In § 14 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Empfehlung“ durch das Wort „Stellungnahme“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 2 Buchstabe c) wird im Klammerzusatz der Paragraph „4“ durch „4a“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird zwischen den Worten „leitet“ und „er ihn“ die Worte „sich beziehungsweise“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13.01.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung

beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Februar 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen